

# RS Vwgh 2022/3/24 Ra 2021/18/0249

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.2022

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

22/03 Außerstreitverfahren

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AußStrG §120

AVG §9

VwGG §42 Abs2 Z3 litb

VwGG §42 Abs2 Z3 litc

## Rechtssatz

Der Beschluss über die Bestellung eines Erwachsenenvertreters hat konstitutive Wirkung und führt ab seiner Erlassung - innerhalb des Wirkungsbereiches des Erwachsenenvertreters - zur eingeschränkten Geschäfts- und Handlungsfähigkeit des Betroffenen. Selbige Überlegungen gelten auch für einen mit sofortiger Wirkung gemäß § 120 AußStrG bestellten einstweiligen Erwachsenenvertreter. Über den Zeitraum vor der Erwachsenenvertreterbestellung ist aus dem Umstand einer solchen Bestellung zu gewinnen, dass sich begründete Bedenken gegen die in Rede stehenden Fähigkeiten der betreffenden Person ergeben (vgl. zum Ganzen etwa VwGH 28.7.2020, Ra 2019/01/0330).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021180249.L01

## Im RIS seit

10.05.2022

## Zuletzt aktualisiert am

10.05.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)